

# Hauptsatzung der Gemeinde Mözen, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Mözen erlassen:

## § 1 Wappen, Flagge und Siegel (zu beachten § 12 GO)

(1) Das Wappen zeigt:

„Über blauem Wellenschildfuß mit einer silbernen Wellenseite unweit der Teilungslinie ein leicht schräg links gestellter grüner, unten silberner Schilfhalm. Im rechten oberen roten Schrägeck ein abgebrochener silberner Krummstab.“

(2) Die Flagge zeigt:

„Auf einem in einen breiteren blauen Streifen oben und einen schmaleren weißen Streifen unten geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Mözen, Kreis Segeberg“

## § 2 Einberufung der Gemeindevertretung und Ausschüsse (zu beachten: § 34 GO)

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.

## § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundung bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 Euro nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 500,00 Euro,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 100,00 Euro nicht überschritten wird.

#### **§ 4 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Leezen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### **§ 5 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und  
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeinde  
vertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern  
Grundstücksangelegenheiten

**b) Bau-, Wege- und Wasserausschuss**

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter und  
2 Bürgerinnen oder Bürger, die oder der der  
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau- und Wegeangelegenheiten  
Wasserversorgung  
Entsorgung sowie Umweltschutz

**c) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 6**

**Aufgaben der Gemeindevertretung**  
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 7**

**Einwohnerversammlung**  
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Bürgermeister/in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Bürgermeister/in leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner

nen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Bürgermeister/in und der oder dem Protokollführer/in unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von 3 Wochen zur Beratung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,00 EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro, hält.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

**§ 10**  
**Veröffentlichungen**  
**(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde Mözen werden im Internet unter der Internetadresse www.moezen.eu bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in der „Segeberger Zeitung“ unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitete Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, welche im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch erforderlich sind, werden in der „Segeberger Zeitung“ und ergänzend dazu im Internet unter der Internetadresse www.moezen.eu bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der „Segeberger Zeitung“ abgedruckt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. Juni 2003 in der Fassung der 3. Nachtragsatzung vom 22. Dezember 2010
- (3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Frau Landrätin des Kreises Segeberg vom 03. Januar 14 erteilt.

Mözen, den 14. Januar 2014



  
Bürgermeisterin

Genehmigt  
gemäß § 4 Abs. 1  
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein.

Bad Segeberg, den 03. Jan. 2014

Die Landrätin  
des Kreises Segeberg

Az.: L 30.00/ 0020-25

Im Auftrage  
